

## II.07

### Fahrverbot für Gefahrguttransporte für die Felbertauernstraße im Bereich des Felbertauerntunnels

*Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 1.12.1998, Zahl IIb2-2-1-2-8/108 mit der für den Felbertauerntunnel Verkehrsbeschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter erlassen werden.*

Gemäß § 43 Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF wird zur Fernhaltung von Gefahren beim Transport gefährlicher Güter nach Anhörung des Straßenerhalters im Einvernehmen mit der Salzburger Landesregierung verordnet:

#### **Geltungsbereich**

##### **§ 1**

Diese Verordnung gilt für nationale und internationale Beförderungen nach GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 und ADR, BGBl. Nr. 522/1973 idgF, für den Felbertauernstraßentunnel

#### **Fahrverbot**

##### **§ 2**

(1) Das Befahren des Felbertauerntunnels im Verlauf der Felbertauernstraße ist für Beförderungseinheiten, die mit orangefarbenen Tafeln (Rn 10.500 ADR) zu kennzeichnen sind, verboten.

(2) Vom Fahrverbot des Abs. 1 sind nachstehende Beförderungseinheiten ausgenommen, wenn die im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Beförderungseinheiten, deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr an erster Stelle die Ziffer 2 (wie 20 und 23) oder eine Verdoppelung der Ziffer 2 bis 8 (wie 33 und 44) aufweisen oder den Buchstaben X (wie X423) vorangestellt haben, unter der Voraussetzung, dass

1. an der Beförderungseinheit die gelbrote Warnleuchte eingeschaltet ist,
2. der Lenker die Anmeldepflicht gemäß § 4 erfüllt hat,

3. die Beförderungseinheit durch mindestens ein Begleitfahrzeug gesichert ist und
4. dem Lenker von der Tunnelwarte die Zustimmung zur Durchfahrt erteilt wurde.

b) alle übrigen kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten unter der Voraussetzung, dass

1. an der Beförderungseinheit die gelbrote Warnleuchte eingeschaltet ist und
2. der Lenker die Anmeldepflicht gemäß § 4 erfüllt hat.

(3) Das Fahrverbot des Abs. 1 gilt überdies nicht für die Beförderung von ungereinigten leeren und nicht entgasten Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer und Elementen von Batteriefahrzeugen sowie ungereinigten leeren Ladeflächen und Container, jeweils für Güter in loser Schüttung, unter der Voraussetzung, dass

1. an der Beförderungseinheit die gelbrote Warnleuchte eingeschaltet ist und
2. der Lenker die Anmeldepflicht gemäß § 4 erfüllt hat.

(4) Vom Fahrverbot des Abs. 1 sind all jene Beförderungseinheiten ausgenommen, für die eine Beförderungsgenehmigung gemäß § 8 GGBG oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 GGBG vorliegt, sofern für das Befahren des dieser Verordnung unterliegenden Straßenstückes entsprechende Sicherheitsauflagen ausdrücklich vorgeschrieben sind.

### **Ausrüstung der Fahrzeuge**

#### **§ 3**

An Beförderungseinheiten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 muss mindestens eine Warnleuchte mit gelbrotem Blink- oder Drehlicht gemäß § 20 Abs. 1 lit. f KFG 1967 so angebracht sein, dass das Licht nach allen Richtungen hin möglichst gut sichtbar ist. Die Warnleuchte muss vor der Einfahrt in den Tunnel eingeschaltet werden und während der Fahrt auf der gesamten Tunnelstrecke in Betrieb sein.

## **Anmeldepflicht**

### **§ 4**

Die Benützung des Felbertauerntunnels mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten ist bei der Tunnelwarte Matrei i.O. vor der Durchfahrt anzumelden. Der Fahrer hat sich persönlich, telefonisch oder über die beim Nordportal vorhandenen Notrufanlagen mit der Tunnelwarte unter Angabe der im Beförderungspapier angegebenen ADR-Klassifizierung, der Beförderungsmenge des Gutes, des Kennzeichens der Beförderungseinheit sowie des Namens des Transportunternehmens in Verbindung zu setzen und die Zustimmung der Tunnelwarte abzuwarten.

## **Begleitfahrzeuge**

### **§ 5**

(1) Begleitfahrzeuge haben im Abstand von mindestens vier Sekunden, wenigstens aber 50 m hinter der Beförderungseinheit nach GGBG und ADR zu fahren.

(2) An Begleitfahrzeugen muss mindestens eine Warnleuchte mit gelbrotem Blink- oder Drehlicht gemäß § 20 Abs. 1 lit. f KFG 1967 so angebracht sein, dass das Licht nach allen Richtungen hin möglichst gut sichtbar ist. Die Warnleuchte muss während der Begleitung der Beförderungseinheit eingeschaltet sein.

(3) Der Lenker der Beförderungseinheit hat vor Beginn der Begleitung gemäß Abs. 1 den Lenker des Begleitfahrzeuges von den schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen ausreichend in Kenntnis zu setzen.

## **Straßenverkehrszeichen**

### **§ 6**

(1) Neben der Verlautbarung im Boten für Tirol ist diese Verordnung auch durch das in § 52 Z.7e StVO 1960 festgesetzte Verbotsschild und durch eine Zusatztafel gemäß Abs. 2 nach Maßgabe der §§ 48, 51 und 54 StVO kundzumachen.

(2) Die Zusatztafel hat folgende Aufschrift zu enthalten: „Durchfahrt nur mit eingeschalteter Warnleuchte und nach Anmeldung. Überdies Begleitpflicht bei

Stoffen mit erster Gefahrziffer 2 oder Verdoppelung der Ziffern 2 bis 8 oder vorangestelltem X, ausgenommen entleert (Bote für Tirol Nr. 464/1999).“

### **Inkrafttreten**

#### **§ 7**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Boten für Tirol folgenden Tag in Kraft .

**Betroffene Gemeindegebiete:**

- ✓ Matri in Osttirol